

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00605 vom 22. Juni 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2019.00605

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00605 du 22 juin 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00605 del 22 giugno 2020

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1971, arbeitete von Juli 2005 bis Ende August 2012 als Elektromonteur auf temporärer Basis, vermittelt durch die Y.____ AG (vgl. Urk. 10/12, Urk. 10/20). Am 3. September 2012 stürzte der Versicherte nachts aus dem Bett und zog sich dabei eine Prellung der rechten Schulter zu (vgl. Schadenmeldung vom 12. September 2012, Urk. 10/8/163). In der Folge war er bei vorbestehenden belastungsabhängigen Schulterschmerzen zu 100 % arbeitsunfähig (vgl. Arztbericht vom 5. November 2012, Urk. 10/8/131). Am 15. März 2013 erfolgte ein operativer Eingriff (Schulterarthroskopie, Rotatorenmanschetten-Rekonstruktion, Bicepstenotomie rechts; vgl. Operationsbericht der Uniklinik Z.____, Urk. 10/8/48). Mit Verfügung vom 19. April 2013 beurteilte die Unfallversicherung die bestehenden Beschwerden spätestens seit dem 5. Dezember 2012 nicht mehr als unfallbedingt, sondern ausschliesslich krankhafter Natur und stellte in der Folge die Versicherungsleistungen (Taggeld und Heilkosten) per 5. Dezember 2012 ein (vgl. Urk. 10/8/33f.).

Am 18. Juli 2013 (Eingangsdatum) meldete sich der Versicherte unter Hinweis auf die Beschwerden in der rechten Schulter bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Bezug von Leistungen der Invalidenversicherung an (Urk. 10/4). Die IV-Stelle klärte die erwerblichen und medizinischen Verhältnisse ab und zog die Akten der zuständigen Unfallversicherung (Urk. 10/8) sowie der Krankentaggeldversicherung (Urk. 10/10) bei. Weiter holte sie Berichte der behandelnden Ärzte (Urk. 10/14, Urk. 10/16, Urk. 10/2).

E. 1.2

Am 12. Oktober 2015 (Eingangsdatum) meldete sich der Versicherte erneut zum Leistungsbezug an (Urk. 10/50). Von der IV-Stelle darauf hingewiesen, dass er zur Glaubhaftmachung einer gesundheitlichen Veränderung entsprechende aktuelle Beweismittel beibringen müsse (Urk. 10/51), reichte der Versicherte den Arztbericht von Dr. med. D.____, FMH Psychiatrie und Psychotherapie, vom 5.

November 2015 (Urk. 10/52) ein. In der Folge übernahm die IV-Stelle die Kosten für ein Arbeitstraining vom

E. 2

, Urk. 10/31, Urk. 10/3

E. 7

, Urk. 10/43) sowie einen Auszug aus dem Individuellen Konto des Versicherten (IK Auszug, Urk.

E. 10

/12).

Zur Klärung beruflicher Eingliederungsmassnahmen fand am 8. Oktober 2013 bei der IV-Stelle ein persönliches Gespräch statt (Urk. 10/20 S. 2ff.). Die IV-Stelle gewährte dem Versicherten im Rahmen der Frühintervention Kostengutsprache für Arbeitsvermittlung vom 3. Dezember 2013 bis 2. Juni 2014, durchgeführt von der A.____ AG (vgl. Mitteilung vom 29. November 2013, Urk. 10/19), sowie anschliessend für die Zeit vom 12. Mai bis 11. November 2014 einen Arbeitsversuch bei der B.____ AG (vgl. Mitteilung vom 7. Mai 2014, Urk. 10/26). Aufgrund körperlicher Einschränkungen wurde der Arbeitsversuch vorzeitig per 15. August 2014 abgebrochen und die Rentenprüfung eingeleitet (vgl. Mitteilung vom 26. August 2014, Urk. 10/34). Gestützt auf die aktenbasierte Einschätzung von Dr. med. C.____, Facharzt für Chirurgie sowie Arzt des Regionalen Ärztlichen Dienstes (RAD), vom 4. März 2015 (Urk. 10/45 S. 4f.) verneinte die IV-Stelle mit Verfügung vom 2. Juli 2015 einen Rentenanspruch (vgl. Urk. 10/47).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.